

Name des Produkts: BNY Mellon Sustainable Global Equity Fund

Unternehmenskennung: 213800YDXSXADAYMRQ85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●○ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen getätigt __ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dies sind die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlagen in Unternehmen, die mit der roten Linie des Anlageverwalters in Bezug auf Kohlenstoff übereinstimmen.
- Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die wesentliche unlösbare Probleme in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption haben.
- Anlagen in Unternehmen, die sich proaktiv um ein gutes Management sozialer und ökologischer Faktoren bemühen

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR, welche die folgenden drei Tests bestehen:

1. Gute Unternehmensführung (Governance).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

2. Vermeidet eine erhebliche Beeinträchtigung (Do No Significant Harm, „DNSH“) der ökologischen oder sozialen Ziele.
 3. Die Wirtschaftstätigkeit trägt durch eine der nachstehenden Kategorien zu einem ökologischen oder sozialen Ziel bei:
 - 3.1 Unternehmen, die Lösungen für Umweltprobleme oder soziale Themen anbieten;
 - bei denen mehr als 30 % der Einnahmen oder Betriebskosten (d. h. die täglichen Ausgaben eines Unternehmens, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten) aus Wirtschaftstätigkeiten stammen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, die für das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds relevant sind (der „finanzielle Schwellenwert“); oder
 - Unternehmen, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen und die wirkungsvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten, wobei die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen einen kleineren Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen oder sich in der Phase vor der Erzielung von Einnahmen befinden.
 - 3.2 Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen (an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst).
 - 3.3 Unternehmen, deren interne Geschäftspraktiken zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, z. B. Unternehmen, die die Arbeitsstandards in ihren Lieferketten verbessern oder die Energieeffizienz in ihren Betrieben steigern.
- Nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen anlegen, die:
- in den folgenden Sektoren tätig sind, wie vom Global Industry Classification Standard (GICS) definiert: Grundstoffe, Industrieunternehmen, Versorgungsunternehmen und Energie und nach Maßgabe des eigenen Rahmenwerks des Anlageverwalters eine Geschäftstätigkeit ausüben, die mit einem Szenario unvereinbar ist, bei dem die globalen Temperaturen um mehr als 2 Grad Celsius über das vorindustrielle Niveau ansteigen und nach Maßgabe des eigenen Rahmenwerks des Anlageverwalters keine angemessene Strategie zur Bekämpfung der Emissionen/des Klimawandels haben.
- Stehen keine Daten Dritter für die Bewertung dieser Kriterien zur Verfügung oder es gibt Hinweise, dass bestimmte Unternehmen diese Kriterien erfüllen, so liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit diesem Nachhaltigkeitsindikator ausschließlich auf der Grundlage seines qualitativen Prüfungsverfahrens zu bestimmen.
- 0 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze verwickelt waren.
- Ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating auf Portfolioebene (ermittelt anhand von Daten externer Datenanbieter) von „mittel“ oder besser.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, bestehen typischerweise darin, Lösungen für die dringendsten sozialen und ökologischen Bedürfnisse zu bieten. Die nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR tragen zu den nachhaltigen Anlagezielen bei, indem sie beispielsweise Finanzdienstleistungen für Bevölkerungsgruppen mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzdienstleistungen bereitstellen, für das Wachstum und die Verbreitung erneuerbarer Energien erforderliche Technologien entwickeln und energieeffizientere Produkte herstellen. Ferner können die Ziele der nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, auch die interne ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeit eines Unternehmens einschließen, beispielsweise die Umsetzung von Initiativen zur Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsstandards in der Lieferkette und Bemühungen um eine größere Diversität am Arbeitsplatz.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Teilmenge der freiwilligen Indikatoren (aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I). Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region. Die folgenden freiwilligen Indikatoren werden bei allen Investitionen berücksichtigt:

Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Fehlende Menschenrechtspolitik

Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.

Das Niveau, ab dem Kennzahlen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die Kennzahlen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.

PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

● *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengenommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt eine oder mehrere der

Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination externer und interner Daten und Research zwecks der Identifikation von Emittenten, die in Bereichen tätig sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht wesentliche Schäden verursachen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen sowie eine Auswahl an freiwilligen PAIs.

Soweit erforderlich, werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, das ein langfristiges Kapitalwachstum anstrebt. Dazu engagiert er sich primär in weltweit ansässigen Unternehmen, welche die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Das Anlageuniversum des Teilfonds ist daher auf Emittenten beschränkt, die nach Ansicht des Anlageverwalters die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien erfüllen: Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen nachhaltige Geschäftspraktiken verfolgt und die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllt, berücksichtigt der Anlageverwalter, ob das Unternehmen (i) solche Praktiken in einem wirtschaftlichen Sinn verfolgt (z. B. die Beständigkeit der Strategie, der Geschäfte und der Finanzen des Unternehmens) und (ii) in angemessener Weise das wirtschaftliche, politische, auf die Unternehmensführung bezogene und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, berücksichtigt, einschließlich der Bewertung der Praktiken des Unternehmens im Hinblick auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Der Teilfonds wendet überdies Kriterien an, um Bereiche zu identifizieren und zu vermeiden, die aus ökologischer oder sozialer Sicht schädlich sind.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds wird:

- 50 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren
- mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug des Engagements des Teilfonds in Barmittelbeständen und liquiden barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds und bestimmten Arten von FDI [die „Nicht-ESG-Vermögenswerte“]) in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt und fortlaufend den ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters entsprechen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der Teilfonds wendet die PAB-Ausschlüsse gemäß den ESMA-Leitlinien zu ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Fondsamen an, indem er Anlagen in folgenden Unternehmen ausschließt:
 - Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
 - Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind
 - Unternehmen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßend bewertet
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

Zur Klarstellung: Die Bewertung des Anlageverwalters, ob ein Unternehmensemittent gemäß den PAB-Ausschlüssen ausgeschlossen wird, basiert überwiegend auf Daten Dritter. Ist der Anlageverwalter aber der Auffassung, dass diese Daten unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sind, liegt es in seinem Ermessen, die Konformität des Unternehmensemittenten mit den PAB-Ausschlüssen ausschließlich auf der Grundlage des qualitativen Prüfungsprozesses des Anlageverwalters zu bestimmen.

- Der Teilfonds schließt außerdem Unternehmen von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % der Umsätze eines Unternehmens) an bestimmten Tätigkeiten beteiligt sind, darunter:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - die Herstellung von alkoholischen Getränken
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Gas
 - die Gewinnung und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance der Emittenten, in die investiert wird, wird anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen bewertet, die Informationen über Elemente des Corporate-Governance-Ansatzes eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

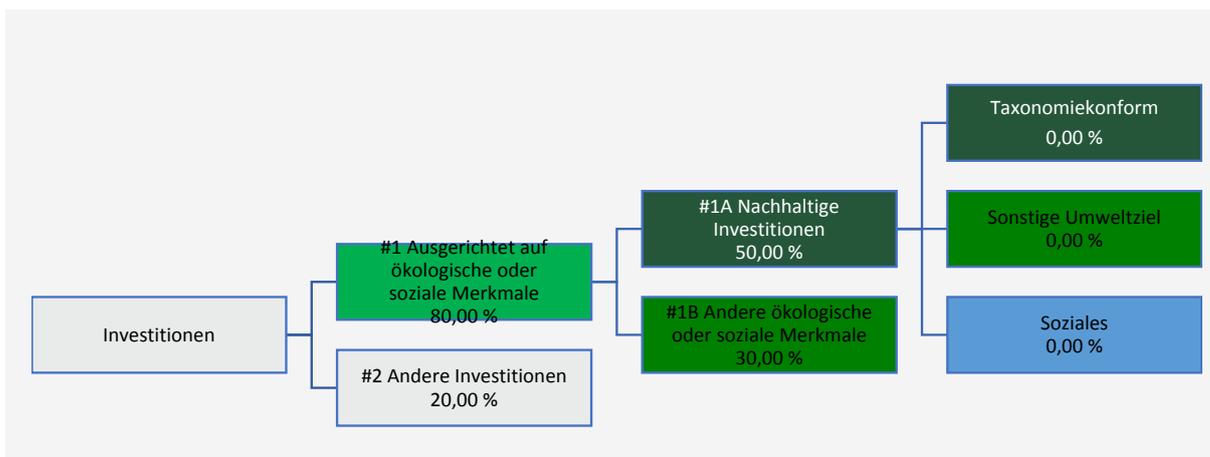


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: Das Diagramm zur Vermögensallokation soll zum einen die geplante Vermögensallokation dieses Teilfonds veranschaulichen und zum anderen die andernorts in diesem Anhang erwähnten Mindestanlagen widerspiegeln. Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder

soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate (FDI) lediglich zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und wird daher keine Derivate verwenden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine Mindestanforderung hinsichtlich der Übereinstimmung der vom Teilfonds gehaltenen nachhaltigen Anlagen mit der ökologischer Zielsetzung der EU-Taxonomie.

● **Investiert das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundene Wirtschaftstätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Übergangstätigkeiten: 0,00 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00 %

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds investiert maximal 20 % in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen und bestimmte Arten von FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnymellonim.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.